©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

DIE GEISTLICHEN PRÄSENTATIONSRECHTE IN DER DIÖZESE LINZ IM 20. JAHRHUNDERT

(Mit einer Übersichtskarte)

Von Rudolf Zinnhobler

Obwohl die Arbeit das laufende Jahrhundert betrifft, ist die Quellen- und Rechtslage der behandelten Materie als schwierig zu bezeichnen. Es schien daher dem Verfasser ratsam, die Ergebnisse seiner Bemühungen, auch wenn diese in manchem ergänzungs- und korrekturbedürftig sein mögen, der Öffentlichkeit vorzulegen.

Herr Generalvikar Prälat Ferdinand Weinberger erteilte die Erlaubnis zur Einsichtnahme der wichtigsten Quellen (vgl. Anm. 19). Selbstlose Hilfe im Diözesanarchiv leisteten die Herren Konsistorialräte Heinrich Berger und Karl Hainzl. Die kritische Durchsicht des Manuskripts übernahm Herr Theol.-Prof. DDr. Peter Gradauer. Den genannten Herren sei für ihre Hilfsbereitschaft und ihr Entgegenkommen aufrichtig gedankt!

I. Allgemeiner Teil

Das Patronat ist eine Frucht des Investiturstreits. Damals war das germanisch geprägte Eigenkirchenwesen [1] — besonders wegen der unkanonischen Form der Anstellung der Geistlichen — zum Stein des Anstoßes geworden. Eine allzu radikale Beseitigung hätte aber der Kirche nur geschadet. Schließlich fand die Gesetzgebung Alexanders III. (1159—1181) einen klugen Kompromiß. Dem Grundherrn, dem Patron, wie er nun genannt wurde, wurde vor allem das Präsentationsrecht auf den anzustellenden Geistlichen zugestanden, die Pfründe jedoch seiner Nutzung entzogen und die eigentliche Amtsverleihung (Investitur) dem Bischof vorbehalten [2]. Der deutsche Ausdruck „Geistliche Lehenschaft" [3] weist noch deutlich auf die

1 Zum Eigenkirchenwesen vgl. W. M. Plöchl, LThK ²3 (1959) 733 f. mit weiterführenden Literaturangaben.

2 H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln - Graz ⁴1964, 261 f. und 397 f. Vgl. auch P. Gradauer, Fragen um das Patronatsrecht in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Diözese Linz, ÖAKR 18 (1967) 164—195, vgl. bes. 164 f.

3 Dazu K. Eder, Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs, Bd. I: Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung, Linz 1932, S. 39; K. Amon, Die Steiermark vor der Glaubensspaltung (= Geschichte der Diözese Seckau III), 1. Lieferung, Graz - Wien - Köln 1960, S. 114; vor allem *Tractatus de iuribus incorporalibus* Tit. 1, § 1, nach dem Codex Austriacus I (Wien 1704) 581.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Herkunft des Patronats vom Eigenkirchenwesen zurück. Je nachdem, ob ein geistliches Institut, ein Privatmann oder die öffentliche Hand als Inhaber der Patronatsrechte auftreten, ist ein geistliches, ein privates oder ein öffentliches Patronat gegeben [4].

In der Neuzeit ergaben sich in Österreich einschneidende Änderungen. Unter Josef II. gelangten z. B. in den neuen Diözesen Linz und St. Pölten die meisten damals errichteten und alle ehemaligen bischöflichen Pfarren, soweit der Bischof von Passau keine privaten Rechtstitel nachweisen konnte, unter öffentliches Patronat [5]. Dadurch wurden in Österreich, wozu nun auch das Innviertel gehörte, die Pfarren freier bischöflicher Verleihung fast zum Verschwinden gebracht. In der Diözese Linz gab es zur Zeit des Bischofs Franz Josef Rudigier (1853—1884) keine einzige Pfarre „liberae collationis episcopi", so daß hier der Grundsatz des Josephinismus, daß jede Pfarre einen Patron haben müsse, lückenlos durchgeführt war [6]. Später wurde in einigen Fällen das Bestehen von Patronaten und den damit zusammenhängenden Verpflichtungen bestritten.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß das Präsentationsrecht den eigentlichen Kern des Patronatsrechtes ausmacht. Nun kam es aber gar nicht so selten vor, daß nicht der Patron dem Bischof einen geeigneten Geistlichen für eine Pfarre oder ein Benefizium präsentierte, sondern eine dritte Person, der dieses Vorrecht aufgrund irgendwelcher Meriten zugestanden worden war. Der häufigste Fall war der, daß ein Pfarrer der pfarrlichen Verselbständigung einer Filiale zustimmte, wofür ihm das Präsentationsrecht vorbehalten blieb. Dem jeweiligen Patron blieben in diesem Falle eigentlich nur mehr Pflichten übrig, unter denen die Baulast für Kirche und Pfarrhof an erster Stelle zu nennen ist [7]. Neben bzw. unter dem Präsentationsrecht gab es auch ein bloßes Nominationsrecht. Es konnte sein, daß z. B. der Rat einer Stadt einen Kandidaten nominieren durfte, den der Patron (die Grundherrschaft) dem Bischof präsentierte.

Derartige Vorrechte verhinderten die freie Besetzung der Pfründen durch den Bischof. Kirche und Kirchenrecht waren daher diesen Institutionen nie gewogen. *Bereits seit Beginn der Gesetzgebung in dieser Materie, besonders*

4 Zum Patronatswesen vgl. u. a. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. II., Berlin 1878; Neudruck Graz 1959, 628—639. U. Stutz, Die Eigenkirche, Libelli 28 (1955) 83 f.; Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 397 f. und 406—408; D. Lindner, in LThK ²8 (1963), 192—195. Für Österreich bes. L. Wahrmund, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich, 2 Bde., Wien 1894 und 1896; P. Gradauer, a. a. O., 164—195. Zum heutigen Kirchenrecht CIC cc. 1448—1471. Beim öffentlichen Patronat handelt es sich um eine nachtridentinische Form, wie Gradauer, a. a. O., 166, zeigt, die besonders in Österreich eine Rolle spielte.

5 H. Ferihumer, Die kirchliche Gliederung des Landes ob der Enns im Zeitalter Kaiser Josephs II. (= Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, Bd. 2), Linz 1952, S. 152.

6 P. Gradauer, a. a. O., S. 176.

7 Ebd., S. 168.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

seit dem Konzil von Trient, war die Grundtendenz eine Einschränkung und Zurückdrängung ... [8]. Daß sich in Österreich dennoch die gegenteilige Richtung durchsetzen konnte, haben wir schon gesehen.

Das 1918 in Kraft getretene neue kirchliche Gesetzbuch bot im Kanon 1451 dem Linzer Bischof Johannes Maria Gföllner (1915—1941) Anlaß, sich intensiv um die Verminderung der Patronate und Präsentationsrechte zu bemühen, wobei er insbesondere bei geistlichen Inhabern Erfolg hatte. Der erwähnte Kanon sagt wörtlich:

Curent locorum Ordinarii ut patroni, loco juris patronatus quo fruuntur aut saltem loco juris praesentandi, spiritualia suffragia etiam perpetua pro se suisque acceptent. Das heißt, daß die Ortsoberhirten sich darum bemühen sollten, daß die Patrone auf ihre Patronats- oder doch wenigstens auf ihre Präsentationsrechte verzichteten, wofür ihnen — eventuell auch für immerwährende Zeiten — geistliche Suffragien (= Fürbittgebete) gewährt werden könnten.

Bezüglich dieser Verzichtleistungen teilte das Linzer Diözesanblatt [9] unter 5. Jänner 1928 mit: *Wenn Pfarrer und geistliche Präsentanten im Sinne des Can. 1451, § 1, und der Erklärung der Pontificia Commissio vom 12. November 1922 (Acta Ap. Sedis 1922, S. 663) auf das Präsentationsrecht für eine Pfarre zugunsten des Bischofs verzichten, so gilt dieser Verzicht laut einer Erklärung der S. Congregatio Concilii vom 17. Dezember 1927 (5461/27) auch für die Nachfolger.* Das will wohl nur besagen, daß ein Pfarrer auf überkommene Präsentationsrechte auch absolut verzichten konnte. Jene Fälle jedoch, wo der Präsentationsberechtigte den erwähnten Vorrechten ausdrücklich nur „ad personam" entsagte, dürften von dieser Verordnung nicht betroffen gewesen sein [10]. Damit stimmt die Praxis Bischof Gföllners überein, der sich in solchen Fällen bei abermaligem Freiwerden der entsprechenden Pfründen auch nach dem 17. Dezember 1927 um die erneuerte Verzichtleistung der Präsentationsberechtigten bemühte.

Den kirchenrechtlichen Tendenzen, die auf möglichste Freiheit des Bischofs in der Ämterbesetzung hinausliefen, kam auch die nationalsozialistische Gesetzgebung entgegen, als sie durch das Kirchenbeitragsgesetz für ganz Österreich alle Pfarren öffentlichen Patronats in solche „liberae collationis episcopi" umwandelte [11].

Einen weiteren Abbau der Patronats- und Präsentationsrechte sieht das II. Vatikanum vor. Im *Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der*

8 Ebd., S. 177.
9 LDB 74 (1928) Blatt Nr. 2, S. 20.
10 Vgl. dagegen Gradauer, a. a. O., S. 178.
11 Gesetzblatt für das Land Österreich 1939, Nr. 543; dazu die Durchführungsbestimmungen ebd., Nr. 718 und 1408. Zum ganzen jetzt Gradauer, a. a. O., 179 f.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Kirche wird hierzu zweimal Stellung genommen [12]. Im Art. 28 heißt es mit Bezugnahme auf den Bischof:

Qui, ut ministeria sacra inter sacerdotes suos aptius et aequius disponere valeat, necessaria libertate gaudere debet in officiis vel beneficiis conferendis, suppressis proinde iuribus seu privilegiis, quae eandem libertatem quoque modo coarctent.

Auf deutsch:

Damit dieser (= der Bischof) *die heiligen Dienste unter seinen Priestern besser und gerechter verteilen kann, muß er bei der Verteilung der Ämter und Benefizien die notwendige Freiheit besitzen; Rechte und Privilegien, die diese Freiheit irgendwie beschränken, werden daher abgeschafft.*

Die Parallelstelle im Art. 31. lautet:

Praeterea cum muneris paroecialis tota ratio sit bonum animarum, quo facilius et aptius Episcopus ad provisionem paroeciarum procedere valeat, supprimantur, salvo iure Religiosorum, quaelibet iura praesentationis, nominationis vel reservationis, necnon, ubi existat, lex concursus, sive generalis sive particularis.

Das heißt:

Der einzige Sinn des pfarrlichen Dienstes besteht im Heil der Seelen. Damit nun der Bischof bei der Verleihung von Pfarreien leichter und angemessener vorgehen kann, sollen unter Wahrung des Rechtes der Ordensleute alle Vorschlags-, Ernennungs- und Vorbehaltsrechte sowie das Gesetz des allgemeinen oder des besonderen Pfarrkonkurses, wo es in Geltung ist [13], *abgeschafft werden.*

In die gleiche Richtung weist das Dekret *Ecclesiae Sanctae* vom 6. August 1966, das die Durchführungsbestimmungen zum Konzilsdekret enthält.

Die zitierten Formulierungen sind nicht besonders klar. Deutlich geht jedoch hervor, daß die Inkorporationen n i c h t betroffen sind: Im Art. 28 ist mit Bezug auf den Bischof nur von *seinen Priestern* die Rede; im Art. 31 wird ausdrücklich gesagt, daß die Rechte der Ordensleute von diesen Bestimmungen nicht tangiert werden. Man darf sich außerdem wohl der Interpretation von K. M ö r s d o r f anschließen, der feststellt: *Es steht außer Zweifel, daß Wahl- und Vorschlagsrechte, die mit Lasten verbunden sind (z. B. beim Patronat), nicht aufgehoben sind, auch wenn es sich, was den Regelfall bildet, um die Besetzung von Pfarreien handelt* [14]. Es bleiben also wohl alle privatrechtlichen Patronate weiter bestehen. Betroffen wären demnach nur diejenigen Rechte, die unabhängig von Lasten und Leistungen bestehen, was bei geistlichen Patronaten und geistlichen Präsentationsrechten der Normalfall sein dürfte. Art. 31 verwendet den Konjunktiv *supprimantur*, man darf also vielleicht sagen, es handle sich um eine Soll-Bestimmung, die die Abschaffung der vorerwähnten Rechte nicht befehle, jedoch eindringlich empfehle.

In der Diözese Linz wurde in dieser Hinsicht verfügt:

12 *Decretum de pastorali episcoporum munere in ecclesia* vom 28. Oktober 1965, AAS (1966) 673 bis 701 n. 28 und 31, S. 687 und 689 f. Vgl. LDB 112 (1966) 115 n. 117. Die beigegebene deutsche Übersetzung ist dem LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. II (1967), S. 207 und 215, entnommen.

13 Dazu erklärt das LDB 112 (1966) 115 n. 117: ... *gemeint ist Ausschreibung und Bewerbung* ...

14 LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. II (1967), S. 208, Anm.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Im Sinne dieser Dekrete werden daher künftighin freiwerdende Pfarren, soweit es sich nicht um weltliche Patronatspfarren handelt, nicht mehr zur Bewerbung ausgeschrieben. Dem Klerus wird aber das Freiwerden einer Pfarre jeweils mitgeteilt werden, damit sich Interessenten innerhalb einer Frist von 14 Tagen melden und ein kurzes Gesuch vorlegen können . . .[15].

Hinsichtlich der „weltlichen Patronatspfarren" ändert sich also auch in der Diözese Linz am Besetzungsmodus nichts. Das gleiche gilt von inkorporierten Pfarren, die von den Konzilsdekreten durch die Formel *salvo iure Religiosorum* ausdrücklich ausgenommen wurden. Alle anderen Pfarren jedoch — einschließlich derjenigen, auf die bisher geistliche Patronate und geistliche Präsentationsrechte bestanden — kann der Bischof nunmehr frei besetzen; solche Pfarren brauchen daher nicht mehr zur Bewerbung ausgeschrieben zu werden, wenn auch der Klerus über deren Vakanz benachrichtigt wird und die Interessenten sich melden sollen.

In unserem Zusammenhang ergibt sich daraus, daß im Bistum Linz die geistlichen Präsentationsrechte nicht mehr bestehen. Daß diese Interpretation stimmt, beweist die 1968 vom Bischof frei vergebene Pfarre Lochen, die unter dem Patronat des Kanonikatstiftes Mattsee steht. Wenn daher die neueste Ausgabe des Personalschematismus (1968) noch an den geistlichen Präsentationsrechten festhält[16], so dürfte das ein Versehen sein.

II. Besonderer Teil

Im folgenden soll auf die in unserer Diözese von den geschilderten Ereignissen betroffenen Pfründen näher eingegangen werden. Bischof Gföllner hat, wie schon erwähnt, *mit großer Hingabe an* die *römischen Weisungen die geistlichen Inhaber von Präsentationsrechten, hauptsächlich Pfarrer und das Kanonikatsstift Mattsee*, ersucht, ihren Vorrechten zu entsagen[17]. Der Vordruck dafür wird auf der nächsten Seite wiedergegeben.

Die Reaktion der Präsentationsberechtigten auf die Bitte des Bischofs war verschieden. Während manche Pfarrer sofort verzichteten und andere dies „ad personam" taten, glaubten wieder andere, dem Wunsch des Bischofs nicht entsprechen zu können. Der Pfarrer von Hohenzell war z. B. Präsentant für Pattigham und Pram. Als 1928 die Pfarre Pattigham erledigt war und Bischof Gföllner den Pfarrer von Hohenzell in der üblichen Form um die Verzichtleistung auf seine Rechte ersuchte, antwortete Pfarrer Friedrich Hüttenberger am 16. Februar 1928: *Ich bin meinen kirchlichen Vorgesetzten, insbesondere dem Papst und dem Bischof, treu ergeben . . .,*

15 Beleg wie Anm. 13.
16 Personalschematismus der Diözese Linz für das Jahr 1968, Linz 1968, S. 303.
17 Gradauer, a. a. O., S. 178.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
LINZ

Linz, am _____ 19__

Zl.: _____

G: Präsentationsrecht.

Sr. Hochwürden Herrn

_____

in

_____

Die Pfarre _____, auf die dem jeweiligen _____ das Präsentationsrecht zusteht, kommt demnächst zu besetzen.

Nun trägt der Codex J. C. Can. 1451 § 1 den Bischöfen auf, dahin zu wirken, daß die Präsentanten auf dieses ihr Recht zu Gunsten des Bischofs verzichten, und eine weitere amtliche Erklärung vom 12. November 1922 legt den Bischöfen neuerdings nahe, besonders die geistlichen Präsentanten hiezu zu bewegen, von denen es ausdrücklich heißt: optime se gerere, si hisce suasionibus obsequantur.

Indem ich Ew. Hochwürden diesen wiederholten dringenden Wunsch des Apostolischen Stuhles zur Kenntnis bringe, spreche ich meine bestimmte Hoffnung aus, daß auch Ew. Hochwürden wie schon bisher viele andere geistliche Präsentanten dieses Ihr Recht dem Bischof überlassen werden.

In beiden erwähnten römischen Erklärungen wird es den Präsentanten freigestellt, an Stelle des Präsentationsrechtes „spiritualia suffragia etiam perpetua" sich zu erbitten, die ich über Wunsch gerne bekannt zu geben mich bereit erkläre.

aber in diesem Falle kann ich mich nicht entschließen, auf ein altes Recht zu verzichten, welches dem Pfarrer von Hohenzell zusteht, zumal ich durch ein Wort, welches ich dem hochverehrten Herrn Konsistorialrat Karl Sonntag gegeben habe, mich gebunden erachte [18].

Nach Erledigung der Pfarre Pram im Jahre 1934 wandte sich Bischof Gföllner erneut an Pfarrer Hüttenberger. Diesmal sprach der Pfarrer den Verzicht auf seine Rechte aus. Er begründete das damit, daß er dem Wunsch

18 OAL, Pfarrakten P 6.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

der Kirche entsprechen wolle und daß ein Pfarrer *von seiner kleinen Warte aus* schwer beurteilen könne, welcher Bewerber wirklich der geeignetste sei; wolle aber der Präsentant *grundsätzlich dem Wunsche des hochwürdigsten Bischofs gerecht werden, so entsteht aus der Ausübung des Präsentationsrechtes doch nur ein ganz überflüssiger Aktenwechsel . . .*[19]. Das Schreiben ist ganz allgemein abgefaßt, es wird nicht auf Pram Bezug genommen, so daß der Verzicht eigentlich auch Pattigham beträfe. Dennoch hat Bischof Gföllner in seinem Dankschreiben die erfolgte Verzichtleistung nur auf Pram bezogen. Der bischöfliche Brief [19] hat folgenden Wortlaut:

Z. 5026 *Linz, 9. Mai 1934*
G. Pram / Verzicht auf das Präsentationsrecht
Hochw. Pfarramt Hohenzell

Mit besonderer Freude und in voller Würdigung des maßgebenden kirchlichen Standpunktes, den Ew. Hochwürden so ersichtlich zum Ausdruck brachte, nehme ich Ihren Verzicht auf das Präsentationsrecht für die Pfarre Pram zur Kenntnis.

Die suffragia spiritualia bleiben dem betreffenden verzichtleistenden Pfarrer zur Bekanntgabe überlassen. In ähnlichen Fällen wurde z. B. die applicatio einer Jahresmesse für den Pfarrer, der den Verzicht aussprach, seitens des neu ernannten Pfarrers gewünscht; es können aber auch andere Wünsche ausgesprochen werden, die dann zur Kenntnis gebracht und nach Tunlichkeit erfüllt werden.

Mit der Versicherung besonderen bischöflichen Wohlwollens

Ihr dankbarer Bischof N. N.

Welcher Erfolg dem Bischof in seinen Bemühungen beschieden war, läßt sich leider aus den Pfarrakten im Ordinariatsarchiv Linz nur mehr unvollständig ablesen. Die Akten hierüber scheinen vielfach ausgehoben und nicht mehr zurückgestellt worden zu sein. In den meisten Fällen läßt sich jedoch das Datum des Verzichtes aus zwei Aufstellungen in einem Faszikel *Präsentationsrecht* ermitteln: Die eine ist maschingeschrieben, mit 1. Jänner 1940 datiert und verzeichnet hauptsächlich die im Jahr vorher erfolgten Verzichtleistungen. Die andere ist undatiert; sie stammt von der Hand Bischof Gföllners und vermerkt die Verzichte ab 1923. Aus den beiden Arbeiten [20] läßt sich für unser Thema die nachfolgend gebotene Liste zusammenstellen. Zu ihrer Benützung seien noch einige Bemerkungen vorausgeschickt:

An Abkürzungen werden verwendet: Hsch. = Herrschaft, Pf. v. = Pfarrer von

Daß bei vielen Pfarren mehrere Daten vorkommen, braucht nicht zu beunruhigen. Bei Daten, die nur wenige Tage auseinanderliegen, betrifft das erste den tatsächlichen Verzicht, das zweite hingegen die bischöfliche Antwort bzw. die Eintragung des entsprechenden Schriftstückes beim bischöflichen Ordinariat. Größere zeitliche Unterschiede bei den Daten weisen meist darauf hin, daß auf ein Präsentationsrecht das erste Mal zunächst nur ad personam verzichtet worden war, so daß bei einer fälligen Neubesetzung die Verzichtleistung des Präsentationsberechtigten wiederholt werden mußte, sofern dem Bischof die entsprechende Pfarre zur freien Besetzung überlassen werden sollte. Leider besagt das jeweils an letzter Stelle angeführte Datum nicht in jedem Fall die endgültige Verzichtleistung. Es läßt sich beobachten, daß nach einer einmal ad personam erfolgten Verzichtleistung die betroffene Pfarre in neuester Zeit wie eine Pfarre „liberae collationis episcopi" behandelt wurde. Vielleicht ging in solchen Fällen bei der Neubesetzung eine mündliche Rücksprache mit dem Präsentationsberechtigten voraus. Bei der erwähnten Quellenlage müssen wir jedoch auch mit der Möglichkeit rechnen, daß das Schriftstück, das den endgültigen Verzicht zum Inhalt hatte, dzt. nicht zur Verfügung steht. Die in der fünften Kolumne gebrachten Anmerkungen wurden aus dem Verzeichnis Bischof Gföllners übernommen und beziehen sich auf die Art der Verzichtleistung bzw. auf die Nummer des entsprechenden Aktes.

19 OAL, Fasz. *Präsentationsrecht* in der Kanzlei des Generalvikars.
20 Beleg wie Anm. 19.

Pfarre bzw. Benefizium	Patron	Präsentant	Verzicht auf Präsentation	Anmerkung
St. Agatha	Landesfürst	Pf. v. Waizenkirchen	4. 5. 1923	
Allerheiligen	Hsch. Schwertberg	Pf. v. Tragwein	19. 7. 1928	
Ampflwang	Landesfürst	Pf. v. Atzbach	30. 1. 1936	Privatbrief
			12. 3. 1936	
			14. 3. 1936	Z. 2.574
			30. 10. 1939	
Andrichsfurt	Religionsfonds	Pf. v. Taiskirchen	27. 9. 1937	Schreiben an Ordinariat
Attersee	Hsch. Kogl	Pf. v. St. Georgen i. A.	8. 4. 1924	
Auerbach	Landesfürst	Pf. v. Pischelsdorf	11. 6. 1923	
Aurach	Forst Kammer (Stift Schlägl)	Pf. v. Schörfling	1. 12. 1939	
Bachmanning	Landesfürst (nur über die Kirche)	Stift Lambach	20. 8. 1932	Z. 7.513
Bad Ischl				
Krallsches Benefizium		Pf. v. Bad Ischl	29. 11. 1939	
Dorf a. Pram [21]		Pf. v. Taiskirchen	20. 11. 1939	
Frauenstein	Bischöfl. Dotationsfonds	Pf. v. Molln	25. 10. 1939	
Freistadt				
Schwarz-Benefizium		Oberin d. Schulschwestern	28. 10. 1939	
Gampern	Stift Mattsee	Stift Mattsee	1. 7. 1935	„dieses Mal"
			3. 7. 1935	Z. 5.399
Geboltskirchen	Landesfürst	Pf. v. Eberschwang	18. 1. 1923	
Haag a. H.	Pf. v. Rottenbach [22]	Pf. v. Rottenbach	12. 11. 1934	
			13. 11. 1934	Z. 10.355
			16. 11. 1939	
Heiligenberg	Landesfürst	Pf. v. Waizenkirchen	4. 5. 1923	
			9. 9. 1926	Z. 9.189
Hirschbach	Landesfürst	Pf. v. Freistadt	27. 10. 1939	
Hirschbach		Pf. v. Freistadt		
Benefizium		(alternierend mit Bischof)	27. 10. 1939	
Hofkirchen i. M.	Landesfürst	Pf. v. Pfarrkirchen i. M.	6. 11. 1939	
Hofkirchen a. Trattnach				
Prechensteinersches Benefizium [23]		Pf. v. Hofkirchen a. Trattnach	26. 10. 1939	
Höhnhart [24]		Pf. v. Aspach	2. 6. 1923	
Kirchdorf a. I.	Hsch. Katzenberg	Pf. v. Obernberg a. I.	28. 10. 1939	Z. 1.279
		(alternativ mit Herrschaft Katzenberg)	7. 11. 1939	
Kirchschlag				
Pesendorfersches Benefizium	Hsch. Wildberg	Pf. v. Hellmonsödt	31. 10. 1939	Z. 2.858

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Pfarre bzw. Benefizium	Patron	Präsentant	Verzicht auf Präsentation	Anmerkung
Kronstorf	Pf. v. Enns	Pf. v. Enns	12. 5. 1933	
			15. 5. 1933	Z. 4.287
			12. 11. 1939	
Laakirchen	Landesfürst	Pf. v. Gmunden	5. 11. 1934	
		Denominant: Benef. in Ohlstorf	7. 11. 1934	Z. 10.114
Lembach	Landesfürst	Pf. v. Sarleinsbach	16. 12. 1937	
			18. 12. 1937	Z. 10.554
Leonding	Landesfürst	Pf. v. Linz-Stadtpfarre	25. 10. 1927	Z. 9.455
Mehrnbach	Landesfürst	Pf. v. Ried i. I.	19. 11. 1935	„für seine Person"
			18. 11. 1939	
Mettmach	Landesfürst	Pf. v. Aspach	2. 6. 1923	
Mining	Landesfürst	Pf. v. Moosbach	10. 11. 1931	Z. 10.256
			7. 11. 1939	
Mühlheim	Landesfürst (nur über die Kirche)	Pf. v. Altheim	5. 10. 1926	
Munderfing	Landesfürst	Pf. v. Jeging	2. 11. 1939	
Neufelden	Landesfürst	Pf. v. Altenfelden	29. 5. 1932	
		(alternierend mit Gemeinderat Neufelden)	21. 10. 1939	Verzicht des Bischöfl. Ordinariates
Neukirchen i. d. Viechtau	Landesfürst	Pf. v. Altmünster	27. 10. 1939	
Neukirchen a. Wald	Landesfürst	Pf. v. Natternbach	1. 5. 1923	
Neukirchen a. Wald Benefizium		Pf. v. Atzbach	19. 1. 1923	
Neumarkt i. M.	Landesfürst	Pf. v. Freistadt	6. 11. 1934	
			8. 11. 1934	Z. 10.157
Niederkappel	Landesfürst	Pf. v. Hofkirchen i. M.	6. 11. 1939	
Niederthalheim	Landesfürst	Pf. v. Gaspoltshofen	7. 11. 1925	
			7. 6. 1934	Akt
Offenhausen	Landesfürst	Pf. v. Pichl	25. 10. 1939	
			27. 10. 1939	Z. 1.052 (Ord.Zahl 15.962)
Oftering	Hsch. Erlakloster	Pf. v. Hörsching	12. 12. 1939 [25]	
Ohlsdorf	Landesfürst	Pf. v. Gmunden	24. 10. 1939	Z. 5.565
Ohlsdorf Höracksches Benefizium	Landesfürst (?)	Bischöfl. Ordinariat	21. 10. 1939	
Ottnang [26]		Pf. v. Atzbach	30. 10. 1939	
Pasching	Pfarrgemeinde Pasching	Pf. v. Hörsching	12. 12. 1939	
Pattigham	Landesfürst	Pf. v. Hohenzell	26. 11. 1937	
			29. 11. 1937	Z. 10.039
Peilstein	Landesfürst	Pf. v. Sarleinsbach	16. 12. 1937	
			18. 12. 1937	Z. 19.554

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Pfarre bzw. Benefizium	Patron	Präsentant	Verzicht auf Präsentation	Anmerkung
Pennewang	Landesfürst	Pf. v. Pichl	8. 2. 1934	„für meine Person“
			13. 2. 1934	Z. 1.763
St. Peter a. Hart	Landesfürst	Pf. v. Mauerkirchen	13. 2. 1934	„in diesem Falle“
			16. 2. 1934	Z. 1.915
			6. 4. 1934	„bis die Pfarre besetzt ist“
Pinsdorf	Landesfürst	Pf. v. Altmünster	(1923)	Privatbrief
Polling	Religionsfonds (?) [27]	Pf. v. Altheim	27. 10. 1939	Z. 2.617
Pötting	Landesfürst	Pf. v. Kallham	10. 1. 1923	
Pram	Landesfürst	Pf. v. Hohenzell	8. 5. 1934	
			9. 5. 1934	Z. 5.026
Putzleinsdorf	Landesfürst	Pf. v. Sarleinsbach	18. 1. 1928	
			20. 1. 1928	Z. 607
Reichraming	Gemeinde Reichraming	Pf. v. Losenstein	8. 5. 1923	
			16. 1. 1928	
			17. 1. 1928	Z. 403
Schärdinger Benefizien				
1. Eisenthaler	Gemeinde und Pf. v. Schärding	Pf. v. Schärding (zugleich mit Gemeinderat)	31. 10. 1939	
2. Asinger			4. 11. 1939	
3. Seyfriedsberger				
Schenkenfelden	Landesfürst	Pf. v. Freistadt	27. 10. 1939	
Steinbach a. A.	Hsch. Kogl	Pf. v. St. Georgen i. A.	8. 4. 1924	
Steinerkirchen a. Innbach	Landesfürst	Pf. v. Pichl	23. 12. 1933	„für meine Person“
			28. 12. 1933	Z. 11.372
Taufkirchen a. Trattnach	Landesfürst [28]	Pf. v. Kallham	10. 1. 1923	
St. Thomas b. Waizenkirchen	Landesfürst	Pf. v. Peuerbach	19. 6. 1923	
Tumeltsham	Landesfürst	Pf. v. Ried	19. 11. 1935	„für seine Person“
			11. 11. 1936	Z. 9.865 „in diesem Falle, für mich persönlich“
Ungenach	Landesfürst	Pf. v. Atzbach	8. 12. 1925	
Unterach	Hsch. Kogl	Pf. v. St. Georgen i. A.	8. 4. 1924	
Uttendorf-Helpfau [29]		Pf. v. Pischelsdorf	11. 6. 1923	
Utzenaich	Landesfürst	Pf. v. Taiskirchen	20. 11. 1939	
Weibern	Landesfürst	Pf. v. Hofkirchen a. Trattn.	26. 10. 1939	
Weißenkirchen i. A.	Hsch. Kogl	Pf. v. St. Georgen i. A.	8. 4. 1924	
			8. 10. 1931	Z. 9.408 „in diesem Falle ad personam“
Wendling	Landesfürst [28]	Pf. v. Kallham	10. 1. 1923	
Weyregg	Hsch. Kogl	Pf. v. St. Georgen i. A.	8. 4. 1924	

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Die Pfarren der Diözese Linz mit geistlichen Präsentanten

Maßstab 1:1 000 000
Stand 1966

Entwurf: R. Zinnhobler
Zeichnung: F. Pfaffermayr

Legende:

- ○ Pfarre mit ehemals geistlichem Präsentanten – Präsentationsrechte nicht mehr in Übung
- ⊙ Pfarre mit geistlichem Präsentanten – Präsentationsrechte bis 1966 in Übung
- Grenze der Diözese

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Wie nicht anders zu erwarten, traten in der folgenden Übergangszeit mit ihren so verschiedenartigen Rechtsverhältnissen gewisse Unklarheiten zutage. Einige Beispiele seien angeführt. Eine vollständige Dokumentation ist nicht angestrebt und wohl auch nicht möglich, da, wie gesagt, manche Akten nicht mehr vorhanden sind und auch mit bloß mündlichen Abmachungen zu rechnen ist.

Die Verzichtleistung des Pischelsdorfer Pfarrers Kajetan Schachinger auf die Präsentationsrechte über Auerbach und Uttendorf-Helpfau vom 11. Juni 1923 ist erhalten [30]. Schachinger entsagte seinen Rechten nur für *seine Person*, nicht aber *für die folgenden Pfarrer in Pischelsdorf*. Aufgrund dieses Zugeständnisses konnte der Bischof am 2. Oktober 1928 Auerbach frei an Josef Greinecker vergeben [30]. Nach Erledigung der Pfründe im Jahre 1937 wurde sie jedoch viermal als Pfarre landesfürstlichen Patronates und freier bischöflicher Verleihung ausgeschrieben [31] und am 16. November d. J. an den bisherigen Provisor Karl Schiefermayr vergeben [32]. Sebastian Schmidt, der hier seit 1955 als Provisor tätig war, wurde am 30. Jänner 1961 vom Bischof ebenfalls frei zum Pfarrer bestellt [30].

Desgleichen wurde Uttendorf-Helpfau am 26. Mai 1928 — ebenfalls aufgrund der Verzichterklärung von 1923 — an Ludwig Mühringer frei verliehen. Anläßlich der Neubesetzung im Jahre 1950 erneuerte

21 Patron ungeklärt. Der RS (= Realschematismus sämtlicher Pfarren der Diözese Linz) von 1913, S. 36, nennt den Landesfürsten, der RS von 1930, S. 43, vermerkt: *kein Patr.*, die Bewerberliste um die Pfarre aus dem Jahre 1932 (OAL, Pfarrakten D 6) verzeichnet die Pfarrgemeinde (allerdings mit beigefügtem Fragezeichen). Eine amtliche Übersicht über die Patronate stellt das Fehlen eines Patrons fest. (Undatierte Maschinschrift, Beleg wie Anm. 19.)

22 Die schon zitierte Übersicht (Anm. 21) vermerkt jedoch, daß der Patron keine Verpflichtung zum Tragen der Lasten habe. Diese hätte die Marktgemeinde; die Filialkirche Niedernhaag (Marktkirche) werde mit herangezogen.

23 Nach der gleichen Übersicht hatte der Benefiziat bzw. die Kirche die Lasten zu tragen, nicht der Pfarrer von Hofkirchen!

24 RS 1913, S. 101, u. RS 1930, S. 110, vermerken den Landesfürsten als Patron, das Verzeichnis von 1940 hingegen sagt: *Über die Pfarre Höhnhart bestand niemals ein rechtmäßiges Patronat. Ehemaliger Landesfürst und der Pfarrer von Aspach bestritten mit Erfolg, daß ihrerseits ein Patronat über die Pfarre bestehe.*

25 Vgl. jedoch unsere Ausführungen weiter unten.

26 RS 1913, S. 202, nennt den Landesfürsten, im RS von 1930 fehlt die Angabe des Patrons. Im Verzeichnis von 1940 nicht bei den ehemals landesfürstlichen Patronatspfarren. Die Anm. 21 erwähnte Übersicht verweist auf Erl. vom 21. Jänner 1905 des Ministeriums für Kultus und Unterr., wonach die Pfarre keinen Patron habe.

27 Der Religionsfonds wird im RS 1913, S. 224, in der Liste der Bewerber um die Pfarre von 1925 (OAL, Pfarrakten P 28) und im RS 1930, S. 239, als Patron genannt, in letzterem jedoch unter der Beifügung *derzeit umstritten*. Die Aufstellung von 1940 führt Polling als ehemals landesfürstliche Patronatspfarre.

28 Nach der Anm. 21 erwähnten Übersicht stand jedoch nur die Kirche unter landesfürstlichem Patronate, für den Pfarrhof hatte hingegen der Pfarrer von Kallham die Lasten zu tragen.

29 Nach der gleichen Übersicht wurde laut Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Oktober 1885, Z. 3227, das landesfürstliche Patronat nicht anerkannt. Die Lasten sollten durch die Filial- und Wallfahrtskirche St. Florian getragen werden, solange diese dazu imstande sei.

30 OAL, Pfarrakten P 23.

31 LDB 83 (1937) 47, 111, 129, 155.

32 Ebd., 195.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

der damalige Inhaber von Pischelsdorf, Alois Raster, am 16. Jänner d. J. die Verzichtleistung *unbeschadet einer späteren Klärung der Rechtslage*, so daß Johann Sattler mit Uttendorf frei belehnt werden konnte. Auch die Verleihung der Pfarre an Josef Bramberger vom 26. Oktober 1963 (mit Rechtswirksamkeit vom 1. November d. J.) erfolgte frei [33].

Zu Bachmanning muß etwas ausführlicher Stellung genommen werden [34]. Die Vorrechte Lambachs gehen auf die Zeit Josephs II. zurück. Damals (1784) hatte das Stift den Auftrag zur Erbauung des Pfarrhofs erhalten, wodurch es juri fundi hierüber auch das Patronatsrecht erhielt. Die Präsentation des Seelsorgers wurde Lambach ebenfalls zugestanden. Die Kirche hingegen stand unter landesfürstlichem Patronate. Streng rechtlich ist demnach Bachmanning keine inkorporierte Pfarrei. So gesehen war es sinnvoll, wenn Lambach am 20. August 1932 sein Präsentationsrecht zugunsten des Bischofs aufgab [35]. Das Kloster wollte damals auch die Seelsorge an Weltpriester abtreten. Staatlicherseits wurde jedoch den geplanten Änderungen nicht zugestimmt. Somit blieb die Verzichtleistung von 1932 ohne praktische Wirkung. Die Aufstellung von 1940 verrät uns, daß damals wieder Verhandlungen im Gange waren. Sie führten offenbar nicht zum Erfolg.

Auch heute wird Bachmanning noch durch Lambacher Konventualen betreut. Da diese nicht investiert werden, unterscheidet sich der Status in dieser Hinsicht praktisch nicht von dem einer inkorporierten Pfarre.

Laakirchen scheint im Verzeichnis Bischof Gföllners ebenfalls auf [35]. Auch dieser Fall lag ziemlich kompliziert, weil hier dem Präsentanten (Pfarrer in Gmunden) noch eine Instanz vorgeschaltet war, der Denominant (Benefiziat in Ohlsdorf). Patron war der Landesfürst [36]. Der Pfarrer von Gmunden verzichtete 1934 auf seine Rechte [35]. Die Vorrechte des Benefiziaten von Ohlsdorf wurden hiervon aber nicht tangiert, so daß nun praktisch er allein die Vorschlagsrechte ausüben konnte. Die Aufstellung von 1940 reiht Laakirchen unter die Fälle, die *bei der Überprüfung der Patronatsverhältnisse nicht in Behandlung gezogen werden* konnten, *weil die Pfründen, mit denen das Präsentationsrecht verbunden* war, damals nicht definitiv besetzt waren. Wohl in Parallele zum Fall Gschwandt, der 1942 geklärt wurde [37], blieb in Hinkunft dem Benefiziaten von Ohlsdorf die Benennung des Pfarrers von Laakirchen.

33 Dankenswerte Mitteilung des Pfarrers.
34 Leider sind auch in diesem Fall im OAL, Pfarrakten P 2, die entsprechenden Schriftstücke nicht vorfindlich. Aus einer fünfseitigen maschinschriftlichen Abhandlung vom 30. Jänner 1939 (zu Z. 1501), die anscheinend im Zuge der weiter unten erwähnten Verhandlungen gemacht wurde (und ebd. aufbewahrt wird), lassen sich die Verhältnisse jedoch einigermaßen sicher rekonstruieren.
35 Aufstellung Bischof Gföllners (wie Anm. 19), vgl. unsere Übersicht weiter oben.
36 RS 1930, S. 144.
37 Vgl. weiter unten.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Dechant Franz Kreuzer von Gaspoltshofen beschwerte sich am 5. Juli 1932 darüber, daß die Pfarre Niederthalheim, über die ihm das Präsentationsrecht zustünde, im Schematismus als Pfründe *liberae collationis episcopi* geführt sei. Bischof Gföllner wies in seinem Antwortschreiben vom 29. August d. J. darauf hin, daß laut seinen Aufzeichnungen von seiten des früheren Inhabers Gaspoltshofens schon am 7. November 1925 in einem — allerdings nicht mehr vorfindlichen — Privatbrief auf die weitere Ausübung der Präsentation verzichtet worden sei. Der Dechant berief sich auf die Pfarrchronik, aus der hervorgehe, daß die Verzichtleistung seines Vorgängers nur für einen einzigen Fall der Besetzung gedacht war. Am 6. Juni 1934 wurde dann der Verzicht endgültig ausgesprochen [38].

Die offizielle Liste von 1940 erwähnt auch, daß der Pfarrer von Hörsching unter 12. Dezember 1939 auf die Präsentation über Oftering verzichtet habe. In einem Schreiben vom 24. März 1941 wies dieser jedoch darauf hin, daß er 1939 nur den Rechten über Pasching, nicht aber denen über Oftering entsagt habe [39]. Im Schematismus der Geistlichkeit von 1941 [40] ist das Präsentationsrecht des Pfarrers von Hörsching für Oftering ebenso wie in allen folgenden Schematismen denn auch verzeichnet.

Unter 13. Februar 1934 entsagte der Mauerkirchner Pfarrer Franz Pesendorfer dem Präsentationsrecht auf St. Peter am Hart zwar nur *in diesem Falle*, als jedoch der vom Bischof nominierte K. Huemer sein Gesuch zurückzog, teilte Pesendorfer am 6. April 1934 mit, daß sein Verzicht bis zur endgültigen Besetzung gelte. Diese erfolgte am 22. November 1934 mit der Person des Stefan Kitzmüller [41]. Auch 1965 wurde die Pfarre frei vergeben [33].

Die Verzichtleistung des Pfarrers von Hohenzell auf Pram (1934) war, wie weiter oben gesagt, so allgemein gehalten, daß sie auch auf Pattigham hätte angewendet werden können. Dennoch wurde 1937 auf Pattingham auch noch expressis verbis verzichtet.

Ähnliches gilt von Polling. Der Pfarrer von Altheim entsagte seinem Präsentationsrecht schon am 12. Jänner 1925 [42]. Später wurde das anscheinend nur auf eine Einzelbesetzung bezogen; 1939 wurde die Verzichtleistung nochmals schriftlich eingeholt.

Die Wirren des zweiten Weltkrieges waren bestimmt nicht dazu angetan, die oft unsichere Rechtslage einer Klärung zuzuführen. Im allgemeinen scheint von seiten der Präsentationberechtigten nur mehr geringes Interesse an ihren Vorschlagsrechten bestanden zu haben. Anscheinend wurde dann

38 wie Anm. 19.
39 Ebd.
40 S. 98.
41 OAL, Pfarrakten P 14.
42 OAL, Pfarrakten P 28.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

aufgrund der von uns oben ausgewerteten Verzeichnisse [43] für den Schematismus von 1956 eine Liste der noch bestehenden geistlichen Patronate bzw. Präsentationsrechte erstellt [44], die seither von allen folgenden Schematismen übernommen wurde. Sie sei in etwas übersichtlicherer Form wiedergegeben:

Pfarre bzw. Benefizium	Patron	Präsentant
Aurach [45]	Stift Schlägl	
Bachmanning: Kirche	ehem. Landesfürst	
Pfarrhof	Stift Lambach	Stift Lambach
Burgkirchen [46]		Pf. v. Mauerkirchen
Eggelsberg	ehem. Landesfürst	Propst Mattighofen
Frankenburg	Stift Mattsee	Stift Mattsee
Frankenmarkt	Stift Mattsee	Stift Mattsee
Friedburg und Lengau	ehem. Landesfürst	Propst Mattighofen
Gallneukirchen	Mariannhiller	Mariannhiller
Gampern	Stift Mattsee	Stift Mattsee
St. Georgen a. d. Gusen	Stift St. Florian [47]	Stift St. Florian [47]
Gschwandt	ehem. Religionsfonds	Benef. v. Ohlsdorf
Kirchberg i. I.	Stift Mattsee	Stift Mattsee
Laakirchen	ehem. Landesfürst	Benef. v. Ohlsdorf [35]
Laakirchen, Benefizium	ehem. Landesfürst	Benef. v. Ohlsdorf
Lengau s. Friedburg		
Lochen	Stift Mattsee	Stift Mattsee
Mauerkirchen, Benef. St. Anna		Pf. v. Mauerkirchen
Neukirchen a. d. V.	Stift Mattsee	Stift Mattsee
Oftering	Erlakloster	Pf. v. Hörsching
Pabneukirchen	Stift. St. Florian [47]	Stift. St. Florian [47]
Palting	Stift Mattsee	Stift Mattsee
Pöndorf	Stift Mattsee	Stift Mattsee
St. Stephan am Walde [48]		Pf. v. Helfenberg
Steyregg	Stift. St. Florian [47]	Stift. St. Florian [47]
Vöcklamarkt	Stift Mattsee	Stift Mattsee

Die Aufstellung von 1940 hatte sieben Fälle als offen hingestellt, weil die präsentationsberechtigten Pfründen, nämlich Mattighofen (für Eggelsberg und Friedburg-Lengau), Mauerkirchen (für Burgkirchen und das St.-Anna-Benefizium in Mauerkirchen) und Ohlsdorf (für die Pfarren Gschwandt und Laakirchen sowie das Benefizium Laakirchen), damals nicht definitiv besetzt waren. Bezüglich Gschwandt erklärte am 23. Februar 1942 Kapitelvikar Dr. Josef C. Fließer, daß das Präsentationsrecht über die im Diözesanblatt ausgeschriebene Pfarre „liberae collationis episcopi" sicher noch dem Benefiziaten in Ohlsdorf zustünde. Gleichzeitig kam man mit dem damaligen provisorischen Benefiziaten Vinzenz Kern überein, daß die Pfarre für diesen Fall vom Kapitelvikar frei vergeben werden dürfe [38].

43 Siehe oben, Übersicht.
44 S. 282.
45 Das Präsentationsrecht des Pfarrers von Schörfling endete mit dem Verzicht vom 1. Dezember 1939, die Patronatsrechte des Stiftes Schlägl wurden hiervon nicht tangiert. Heute wird die Pfarre auch seelsorglich von Schlägl betreut.
46 Im RS 1913, S. 32, wird der Landesfürst als Patron genannt, der RS 1930, S. 39, bemerkt jedoch: *Kein Patr. Erl. der oö. Landesreg. v. 22. Mai 1906, Z. 11 338/4.*
47 Über die Herrschaft Pulgarn.
48 Nach der Anm. 21 erwähnten Übersicht hat St. Stephan *nominell keinen Patron.*

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Dieser Entscheid wurde anscheinend auch auf die übrigen parallel gelagerten Fälle angewendet, die daher alle (auf Laakirchen wurde weiter oben schon verwiesen) in die Aufstellung des Schematismus von 1956 aufgenommen wurden; die Präsentationsrechte blieben also erhalten.

Theoretisch müßte man in diese Liste auch noch die ehemals zu den Stiften Garsten und Gleink gehörigen Pfarren nehmen, die aufgrund der josephinischen Maßnahmen dem Bischöflichen Dotationsfonds zugewiesen worden waren. Es handelt sich um Aschach a. d. Steyr, Christkindl, Dietach, Frauenstein, Gaflenz, Garsten, Gleink, Großraming, Linz-St. Magdalena, Losenstein, Maria-Neustift, Molln, Steinbach a. d. Steyr, Steyr-Stadtpfarre, Ternberg, St. Ulrich b. Steyr, Weyer. Daß hier der Patron und der Präsentant jeweils mit dem Bischof als Kollator zusammenfielen, bedeutet kein Untergehen von Patronats- und Präsentationsrechten, sondern nur deren Suspension [49]. Bei Frauenstein war der Bischof übrigens nur Patron, während die Präsentation bis zum Verzicht im Jahre 1939 vom Pfarrer von Molln ausgeübt wurde. Von diesem einen Fall abgesehen, unterschieden die Pfarren des Bischöflichen Dotationsfonds hinsichtlich der Besetzung jedoch nicht von solchen freier bischöflicher Verleihung.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Die josephinischen Maßnahmen hatten bei uns die Tendenzen nach Unabhängigkeit des Bischofs in der Besetzung seiner Pfarreien in ihr Gegenteil gewendet. Erst durch das kirchliche Gesetzbuch von 1918, die nationalsozialistische Gesetzgebung und das II. Vatikanum wurde auch in unserer Diözese den diesbezüglichen kirchlichen Grundsätzen, die im wesentlichen noch in die Zeit des Investiturstreits zurückreichen, zum Sieg verholfen, wenn von der relativ kleinen Zahl noch bestehender privater Patronate abgesehen wird.

49 Gradauer, a. a. O., 176.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines

Jahr/Year: 1969

Band/Volume: 114a

Autor(en)/Author(s): Zinnhobler Rudolf

Artikel/Article: Die geistlichen Präsentationsrechte in der Diözese Linz im 20. Jahrhundert. 139-154